

Markt Schöllkrippen (Lkr. Aschaffenburg): 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Solarpark Deponie“



Erklärung, wie Umweltbelange bzw. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist bei der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung darüber, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der Alternativen gewählt wurde, beizufügen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Markt Schöllkrippen schafft mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schaffen, der zeitlich befristet bis zum 31.12.2055 die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung von ca. 1,3 MWp ermöglicht.

Damit soll ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden.

Der „Solarpark Deponie“ befindet sich in der Gemarkung Schöllkrippen auf der Fläche der in der Stilllegungsphase befindlichen Erdaushub- und Bauschuttdeponie des Marktes Schöllkrippen (Deponieabschnitte 3 und 4), ca. 150 m nordwestlich der Ortslage Schöllkrippen.

Der Änderungsbereich ist insgesamt ca. 3,11 ha groß. Er umfasst Teilflächen der Flurstücke 2769 und 2770 (Gemarkung Schöllkrippen).

Der Änderungsbereich ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Marktes Schöllkrippen als „Fläche für Versorgungsanlagen (Erdaushub- und Bauschuttdeponie)“ dargestellt.

Die Änderung sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vor (ca. 2 ha).

Für das Plangebiet wurden verbindliche Festlegungen im Rechtsrang einer Planfeststellung getroffen, die die Fläche nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, ausweisen.

Die geplante Nutzung als „Sondergebiet Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist somit als untergeordnete Nebennutzung auf der in der Stilllegungsphase befindliche Erdaushub- und Bauschuttdeponie des Marktes Schöllkrippen (Deponieabschnitte 3 und 4), anzusehen.

Als Folgenutzung nach der der Fläche als Solarparkfläche wird eine „Fläche für Versorgungsanlagen (Erdaushub- und Bauschuttdeponie)“ festgelegt.

Die Randstreifen (ca. 1,1 ha) werden als Grünflächen und/oder Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) dargestellt.

Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans (und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schöllkrippen“) wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung befragt.

Auf Grundlage der vorhandenen behördlichen Informationen wurden wesentliche Aspekte der Schutzgüter, wie z.B. Biotope, Topografie, Nutzungen, Boden und Bodengüte, Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume und das Landschaftsbild im Geltungsbereich und dessen Wirkraum erfasst und bewertet.

Die Festsetzungen führen gemäß Umweltprüfung und Beteiligung der Behörden zu keinen verbleibenden, nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt, des Menschen und von Kultur- und Sachgütern.

Dies begründet sich vor allem durch die Lage des Plangebiets auf der in der Stilllegungsphase befindlichen Erd- und Bauschuttdeponie, von der Störwirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt, Tiere und Pflanzen und deren Wechselbeziehungen sowie eine landschaftsoptische Vorbelastung ausgehen.

Der Versiegelungsgrad des Vorhabens ist projektspezifisch gering.

Bei Beachtung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (v.a. geringe Versiegelung durch Punktfundamente, flächige Wieseneinsaaten,...) können die notwendigen naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und –maßnahmen im Geltungsbereich an den Betriebsflächen des Solarparks auf den Böschungen und Randbereichen des Deponiekörpers sowie in der Gemarkung Unterwestern (Gde. Westerngrund - Flur-Nr. 154, 155) nachgewiesen werden. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Pflanzmaßnahmen zur landschaftsoptischen Einbindung des Solarparks in Ergänzung und unter Modifikation der Maßnahmen zur Begrünung der Deponieböschungen, insbesondere in Blickbeziehung zu Schöllkrippen und Großlaudenbach.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung oder Störung nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützter Tier- und Pflanzenarten) sind nicht zu erwarten, wenn Konflikt vermeidende Maßnahmen ergriffen werden (insbesondere Beachtung der geschützten Vogelarten beim Zeitpunkt der Baufeldvorbereitung).

Blendwirkungen auf den Luftverkehr sowie auf Wohngebiete der Umgebung sind nicht zu erwarten.

Alternativen:

Grundsätzlich beschränken sich Alternativen auf Bereiche, für die Einspeisevergütungen aus der Stromerzeugung der Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich sind, d.h. Flächen an Autobahnen, Bahnstrecken und Konversionsflächen (aus Gewerbeflächen, Deponien, militärischen Liegenschaften). Weitere Alternativen zur flächenhaften Einrichtung von Photovoltaikanlagen bestehen in Form von Anlagen auf Gebäuden oder in Wände integriert oder an anderer Stelle.

Der angestrebte Anteil an regenerativen Energieformen kann wegen mangelnder Verfügbarkeit der Dachfläche oder zur Erhaltung des jeweiligen Ortsbildes nicht allein aus gebäudegebundenen Anlagen erfolgen. Auch deshalb werden Stromeinspeisungen aus „Freiflächenanlagen“, wenn auch in geringerem Umfang, nur mehr an optisch oder für den Naturhaushalt funktionell „vorbelasteten“ Schienenwegen und Autobahnen sowie auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen (hier: Deponien) vergütet.

Im Gemeindegebiet von Schöllkrippen bieten sich neben der Erd- und Bauschuttdeponie nur wenige grundsätzliche Alternativen (z.B. Bahnlinie). Derzeit sonstige verfügbare Flächen, die Eignungskriterien im Sinne des Schreibens des BaySTMI (19.11.2009) in Kombination mit der Lage an Infrastrukturanlagen (Bahn, Autobahn) oder auf Konversionsflächen (mit Ausnahme des gewählten Plangebiets) erfüllen und nicht regionalplanerischen Restriktionen unterliegen, sind nicht bekannt.

Konversionsflächen sind nicht vorhanden oder sind aus Gründen des Naturschutzes, agrarstrukturellen oder technischen Gründen weniger geeignet oder stehen nicht zur Verfügung.

Planungsalternativen wurden insbesondere bei Umfang und Art der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geprüft. Neben umfangreicheren Heckenpflanzungen und Baumpflanzungen an der Eingriffsfläche wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbilds im Kahlgrund (z.B. am Fuß- und Radweg bei Schöllkrippen) geprüft. Die gewählte externe Ausgleichsmaßnahme am südlichen Ortsrand von Unterwestern dient der Aufwertung eines Ortsrands im Naturraum.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen und weiteren Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange bei der Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und teilweise durch zeichnerische Darstellungen, Kennzeichnungen sowie textliche Hinweise in der Begründung bzw. dem Umweltbericht berücksichtigt.

Es erfolgte keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Insbesondere berücksichtigt wurden

- Belange des Bereichs „Abfallrecht“ am Landratsamt Aschaffenburg im Hinblick auf die Beachtung von Auflagen zur Behandlung der in der Stilllegungsphase befindlichen gemeindlichen Erd- und Bauschuttdeponie, insbesondere der abzuschließenden Rekultivierung mit Oberflächengestaltung, Oberflächenabdichtung und erosionsstabiler Begrünung.
- Belange der „Unteren Naturschutzbehörde“ am Landratsamt Aschaffenburg mit naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Darstellung von Art und Umfang von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, mit Konflikt vermeidenden Maßnahmen des Artenschutzes sowie einem Monitoring zur Bestandsbeeinflussung der örtlichen Avifauna und Erfolgskontrolle zu den Begrünungsmaßnahmen.
- Belange des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg/ Würzburg bzw. der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg im Hinblick auf den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und die Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers, sowie bei der Ausgestaltung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen am Westernbach.
- Belange des Brandschutzes (Stellungnahme des Kreisbrandinspektors) v.a. im Hinblick auf die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Betriebsgeländes

Die vorliegende 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird den gesetzlichen und fachplanerischen Umweltzielen bzw. Umweltvorgaben aus übergeordneten Planungen gerecht.

Schöllkrippen, den 05.06.15



.....
Pistner, Erster Bürgermeister